

Namslauer Kreisblatt.

No. 25.



1891.

Donnerstag, den 25. Juni 1891.

Verantwortlicher Redacteur: D. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: D. Opitz in Namslau.

Ämtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 263]

Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

Beim bevorstehenden Ablauf des II. Vierteljahres bringe ich meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 31. März cr. — No. 135 — über die bei der Löhnung der Diensthboten für die Dienstherrschaften entstehende Verpflichtung zur Einklebung der im verfloßenen Vierteljahr fällig gewordenen Beitragsmarken zur Nachachtung in Erinnerung.

No. 264]

Namslau, den 24. Juni 1891.

Nachstehend bringe ich das von dem Herrn Ober-Präsidenten bestätigte Statut für die im hiesigen Kreise zu errichtende Kreis-Sparkasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zeitpunkt der Eröffnung der Sparkasse später bekannt gemacht werden wird.

Statut für die Kreis-Spar-Kasse zu Namslau.

§ 1.

Zweck.

Die Kreis-Sparkasse in Namslau hat den Zweck, den Einwohnern des Kreises, insbesondere der ärmeren Klasse, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und zinsbar unterzubringen.

§ 2.

Sitz.

Die Kreis-Sparkasse hat ihren Sitz in Namslau.

§ 3.

Verhältniß der Sparkasse zum Namslau'er Kreise.

Die Sparkasse besteht als ein selbstständiges Institut. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden.

Für die Sicherheit der Sparkasse und ihre treue Verwaltung haftet der Kreisverband mit seinem Vermögen.

§ 4.

Verwaltung.

a. Kuratorium.

Die Verwaltung der Sparkasse wird durch ein aus vier Mitgliedern und dem Landrath als Vorsitzenden bestehendes Kuratorium geführt. Dasselbe vertritt die Kreis-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Es hat die Befugniß, sich nicht nur für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechts-handlungen ein für allemal dem Vorsitzenden oder einem seiner Mitglieder zu übertragen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Kreistage auf je 6 Jahre gewählt und aus der Zahl dieser zugleich ein Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kuratoriums in Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil. Betrifft der Gegenstand der

Verhandlung einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Verhandlung und Entscheidung nicht theilnehmen.

§ 6.

Der Vorsitzende des Kuratoriums führt die laufenden Geschäfte der Kreis-Sparkassen-Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er verhandelt Namens des Kuratoriums mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Kuratoriums.

§ 7.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Kreissparkasse gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§ 8.

b. Rendant und Kontrolleur.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Anleitung des Statuts und der ihm vom Kuratorium zu ertheilenden Instruction. Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien, die Gelbbeträge für Zinscoupons, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen und leistet Rückzahlung von Spareinlagen ohne besondere Anweisung des Kuratoriums. Einer solchen Anweisung bedarf er jedoch zu weiteren Vereinnahmungen oder Zahlungen, insbesondere auch zur Erhebung ausgeliehener Kapitalien. Dem Rendanten wird ein Kontrolleur zur Seite gestellt, sobald dies der Geschäftsumfang der Sparkasse erforderlich macht oder die Aufsichtsbehörde es anordnet. Derselbe führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Sparkasse ein Gegenbuch.

Auch der Kontrolleur erhält seine Instruction vom Kuratorium. Der Rendant und der Kontrolleur werden durch den Kreis-Ausschuß ernannt. Die Befolgung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzt der Kreistag fest.

Die Namen der Kuratoren, des Rendanten und des Kontrolleurs werden öffentlich bekannt gemacht. (§ 35.)

Die Festsetzungen der Gehälter und der übrigen Verwaltungskosten bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Für die Beforgung der calculatorischen Prüfung und die Schreibhülfe hat das Kuratorium zu sorgen.

§ 9.

Die Kreissparkasse ist an dem für die Revisionen der königlichen Kassen in der Stadt Namslau bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich zu revidiren. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem von dem Kuratorium zu bestimmenden Mitgliede nach vorangegangener calculatorischer Prüfung der Bücher vorgenommen.

§ 10.

Rechnungslegung.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (§ 16) hat der Rendant — nach Anstellung eines Kontrolleurs in Gemeinschaft mit demselben — die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

In die Vermögensbilanz, ebenso wie in die Berechnung der Höhe des Reservefonds (§ 32), sind die kursorthabenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Kuratorium einzureichen. Diefes hat die Rechnung zu revidiren und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreis-Ausschuß zur Superrevision einzureichen. Die definitive Prüfung, Feststellung und Entlastung erfolgt auf Grund des von dem Kreis-Ausschuß zu erstattenden Berichtes durch den Kreistag.

Der Rechnungsabschluß ist durch das Kreisblatt und durch ein in Namslau erscheinendes öffentliches Blatt zu publiciren.

§ 11.

Geschäftslokal. Dienststunden.

Die Kreis-Sparkasse befindet sich im Lokal der Kreis-Kommunal-Kasse und ist mit Ausfluß der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet.

Inwiefern wegen Feststellung der zu zahlenden Zinsen oder wegen des Jahresrechnungsabschlusses für kürzere, vorher bekannt zu machende Zeitabschnitte eine Beschränkung der Ein- und Auszahlung stattzufinden hat, bestimmt das Kuratorium nach Bedürfnis.

Eine Verlegung des Lokals der Kreis-Sparkasse und eine Aenderung der Dienststunden hat das Kuratorium zu bestimmen und durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 12.

Höhe der Einlagen.

Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Ramlau Einlagen von 1 bis 3000 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 3000 Mk. durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen von nicht im Kreise Ramlau wohnenden Personen hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab.

§ 13.

Verzinsung.

Die Verzinsung der Einlagen erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften nach Monaten und für jede volle Mark und zwar:

- a. bei Spareinlagen bis zu 3000 Mark mit $3\frac{1}{2}\%$,
- b. bei Spareinlagen über 3000 Mark, auch wenn diese Höhe erst durch Zuzahlung oder Zinsenzuwachs erreicht wird, mit 3% .

Der Kreistag ist berechtigt, je nach Lage des Geldmarktes den Zinsfuß bis auf 5% zu erhöhen und bis 3% zu ermäßigen.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken und tritt erst 3 Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 35 durch dreimalige Veröffentlichung bekannt zu machen.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Monats berechnet.

Spareinlagen, welche vor Ablauf von drei Monaten wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst.

§ 14.

Auf Beschluß des Kuratoriums können gesperrte Sparkassenbücher eingeführt werden. Der Einleger ist in diesem Falle berechtigt, bei der ersten Einzahlung im Voraus einen Zeitpunkt zu bestimmen, vor welchem Auszahlungen auf das Sparkassenbuch nicht erfolgen sollen. Diese Maßgabe gilt dann auch für die späteren Einzahlungen, welche auf dasselbe Buch geleistet werden. Sie erstreckt sich auf die Hauptsumme und die Zinsen und kann von dem Einzahlenden nicht zurückgenommen werden. Andere Beschränkungen dürfen der Einzahlung nicht beigelegt werden. Die betreffenden Sparbücher sind äußerlich durch einen Vermerk kenntlich zu machen, aus welchem hervorgeht, bis zu welchem Zeitpunkte die Rückzahlung gesperrt sein soll.

§ 15.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (§ 16) werden die Zinsen der einzelnen Sparkonten berechnet und in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. April j. Js. ausgezahlt. Nicht erhobene Zinsen werden den Einlagen zugeschrieben und vom 1. April ab mit verzinst. Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren nach der Einzahlung nicht bei der Kreis-Sparkasse, so hört jede weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 16.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

§ 17.

Kündigung. Rückzahlung.

Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung des Kuratoriums, jedoch nach Anstellung eines Kontrolleurs unter Zugiehung desselben aus. Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen

- a. bis einschließlich 30 Mk. sofort, bis zu weiteren 30 Mk. aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen,
- b. über 30 bis 150 Mk. sechs Wochen und
- c. über 150 Mk. drei Monate nach erfolgter Aufkündigung mit der Einschränkung, daß vom 10. bis Ende März j. Js. wegen in dieser Zeit vorzunehmender Zinsenberechnung Rückzahlungen überhaupt nicht geleistet werden.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuch von dem Rendanten vermerkt. Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde gezahlt.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kuratoriums vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Kreistag abgeändert werden. (Vergl. § 13 und § 33.)

Gekündigte und innerhalb eines Monats nach dem Verfalltage nicht abgehobene Beträge, hinsichtlich deren die Kündigung als zurückgezogen gilt, werden wie neue Spareinlagen behandelt.

Das Kuratorium ist befugt, von den bestimmten Kündigungsfristen Abstand zu nehmen

und höhere Beträge als 30 Mk. auch ohne Kündigung auszahlen zu lassen, soweit dies die Baarbestände der Kreis-Sparkasse gestatten.

§ 18.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Coursverth der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effecten, oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann der Kreistag das Kuratorium ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie des Kreises für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Das Kuratorium ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 19.

Sparkassenbücher.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen, Stand und Wohnort lautendes Sparkassenbuch. Dasselbe wird auf dem Titelblatte in der im § 7 für Urkunden vorgeschriebenen Weise, sowie von dem Rendanten und nach Anstellung eines solchen auch von dem Kontrolleur vollzogen, auch mit dem Siegel des Landraths sowie mit der fortlaufenden Nummer versehen, unter welcher dem Einzahler in den Kassenbüchern ein Konto eröffnet ist. Beigeheftet ist dem Sparkassenbuch ein Exemplar des Sparkassen-Statuts, sowie eine Zinstabelle, aus welcher ersichtlich ist, wie hoch jede Einlage von 1—300 Mk. in jedem der nächsten 10 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen anwächst.

Jeder Interessent erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, ebenso bei Kündigungen und Abhebungen, vorzulegen. In das Sparkassenbuch trägt der Rendant unter Beizehung des Datums und seiner Unterschrift jede Ein- und Auszahlung ein. Die Eintragungs-Vermerke sind von dem Kontrolleur mit zu vollziehen.

Die aufgelaufenen Zinsen vermerkt der Rendant in dem Sparkassenbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern. Den Sparern steht es indeß auch frei, das Sparkassenbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres behufs Eintragung der Zinsen vorzulegen.

Für das Sparkassenbuch sind bei Rückzahlung des gesammten Guthabens 0,20 Mk. Seitens des Sparers zu entrichten für den Fall, daß das Guthaben nicht wenigstens 2 Jahre bestanden hat.

§ 20.

Auch der Sparkasse steht die Kündigung zu, welche als hinlänglich bewirkt anzusehen ist, wenn die Nummer des Quittungsbuches dreimal von 8 zu 8 Tagen in den Blättern, welche als Publikationsorgane dienen, (§ 35) bekannt gemacht worden ist.

§ 21.

Rückgabe der Sparkassenbücher.

Bei Abhebung des ganzen Guthabens wird das Sparkassenbuch dem Vorzeiger nicht zurückgegeben, sondern kassirt und zum Archive der Kasse genommen.

§ 22.

Quittung über Auszahlungen.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine bei der Kasse verbleibende Quittung auszufüllen.

§ 23.

Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 24.

Sicherstellung der Berechtigten.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich jedoch der Einzahler dadurch sichern, daß er den Antrag stellt, in sein Sparkassenbuch den Vermerk einzutragen, daß die auf das betreffende Sparconto eingezahlten Beträge nur allein ihm, oder seinen legitimirten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person ausbezahlt seien.

Dieser Vermerk wird von dem Rendanten und nach Anstellung eines solchen auch von dem Kontrolleur unterschriftlich vollzogen. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung von Spargeldern nur nach erfolgter Feststellung der Legitimation desjenigen, welcher das Sparkassenbuch präsentiert. Als genügende Legitimation gilt es, wenn der Präsentant durch eine, dem Vorstehenden des Kuratoriums, dem Rendanten oder Kontrolleur persönlich bekannte, zuverlässige Person recognoscirt und diese Recognoscirung auf der Quittung durch Unterschrift des Recognoscenten bescheinigt wird.

§ 25.

Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparkassenbüchern.

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen oder gestohlen, so ist dies zur Verhütung von Nachtheil dem Kuratorium sofort anzuzeigen, welches ohne Prüfung der Legitimation des Anzeigenden den angeblichen Verlust in den Sparkassenbüchern vermerken läßt. Erfolgt nach Eintragung dieses Vermerks die Präsentation des betreffenden Sparkassenbuches, so wird dasselbe dem Präsentanten abgenommen und zugleich werden die Interessenten mit ihren Ansprüchen an das Gericht verwiesen. Die Zahlung des Betrages oder die Ausstellung eines neuen Sparkassenbuches an Stelle des abhanden gekommenen kann nach Vorschrift der Nr. 15 des Reglements vom 12. December 1838, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend (Ges.-S. 1839 S. 5), nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation des abhanden gekommenen Buches, beziehentlich nach Vorlegung des Ausschluß-Urtheils (§ 837 ff. der deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, Ges.-S. S. 234) erfolgen. Auf eine Anfechtungsklage wird in diesem Falle keine Rücksicht genommen.

Auf ein Sparkassenbuch, dessen Zustand den Verdacht rechtfertigt, daß absichtliche Verletzungen desselben zum Zwecke der Inhaltsveränderung stattgefunden haben, dürfen weder Ein- noch Auszahlungen erfolgen. Auch in einem solchen Falle wird das Buch dem Präsentanten abgenommen und demnächst vom Kuratorium bestimmt, ob ein neues Buch an Stelle des angehaltenen auszufertigt und wem es ausgehändigt werden soll.

Vermag Jemand die gänzliche oder wesentliche Vernichtung eines Sparkassenbuches, als dessen Eigenthümer er legitimirt ist, auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Art nachzuweisen, oder ist die Identität eines theilweise vernichteten oder beschädigten Sparkassenbuches bei Vorlegung der Ueberreste dem Kuratorium ungewisselhaft, so kann ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher auszufertigt werden.

§ 26.

Errichtung von Recepturen.

Zur Erleichterung der Kreiseingesessenen können durch Beschluß des Kuratoriums in einzelnen Orten des Kreises Recepturen eingerichtet werden.

Die Receptoren werden vom Kuratorium ernannt. Die denselben etwa zu gewährende Remuneration oder Tantieme, sowie die event. von ihnen zu bestellende Kaution und die sonstigen Anstellungs-Bedingungen werden vom Kuratorium bestimmt. Die Namen der ernannten Receptoren werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 27.

Die Receptoren dürfen Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen in dem durch das Kuratorium zu bestimmenden Umfange gegen Interims-Quittung, sowie Kündigung von Spareinlagen mit rechtlicher Wirkung für die Kreis-Sparkasse in Empfang nehmen. Die Instruction, an welche die Receptoren gebunden sind, erläßt das Kuratorium.

§ 28.

Uebertragbarkeits-Verkehr.

Das Kuratorium ist befugt, die Uebertragung des Guthabens eines Einlegers auf eine andere Sparkasse auf Antrag des Einlegers anzuordnen.

Der Antrag auf Uebertragung eines Sparkassenbuches kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Dem Antrage muß das Sparkassenbuch beigelegt werden. Hierüber ertheilt die Sparkasse eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung und Abgabe bei der betreffenden anderen Sparkasse das neue Sparbuch mit der Abrechnung verabsfolgt werden wird.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch deren Ueberweisung an eine andere Sparkasse in Folge gegenseitigen Uebereinkommens der Sparkassen nicht unterbrochen. Die Kosten der Uebertragung fallen dem Sparer zur Last.

Diese Bestimmungen über die Uebertragbarkeit finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden betheiligten Sparkassen gelten.

§ 29.

Zur Förderung des Sparfinns und Ansammlung ganz geringer Beträge behufs späterer Anlage bei der Kreis-Sparkasse kann auf Beschluß des Kuratoriums das Sparmarkensystem eingeführt werden. Der eventl. zu beschließende Statuten-Nachtrag bedarf der Bestätigung des Königl. Ober-Präsidenten.

§ 30.

K o s t e n .

Etwaige Portoauslagen fallen dem Sparer zur Last.

§ 31.

Benutzung der Fonds.

Die zinsbare Belegung der eingezahlten Sparkassengelder erfolgt durch das Kuratorium und zwar:

A. durch hypothekarische Beleihung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche nach Maßgabe des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 pupillariſche Sicherheit bieten. Außerdem darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

- a. allgemein bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Werthes, welcher durch Abschätzung bei einem Grundstück mit einem Grundsteuer-Reinertrage bis 75 Mk. von einem, bei größeren Grundstücken von zwei gerichtlich vereidigten, bei Aufnahme gerichtlicher Tagen mitwirkenden Sachverständigen festgestellt ist, sowie bei Liegenschaften innerhalb des 22 $\frac{1}{2}$ -fachen Grundsteuer-Reinertrages;
- b. bei den innerhalb des Kreises Namslau gelegenen Grundstücken ausnahmsweise unter besonders günstigen Verhältnissen und nach eingehender Prüfung des einzelnen Falles innerhalb des 25-fachen Grundsteuer-Reinertrages.

Bei Gebäuden muß die Versicherung gegen Feuerſogefahr, möglichst bei einer öffentlichen Societät, und mindestens bis zur doppelten Höhe desjenigen Betrages, mit welchem das zu gewährende Darlehn abschließt, wirklich erfolgt, auch die Fortbauer der Versicherung und die Verſügbarkeit des Brandentſchädigungsgeldes für die Sparcaſſe geſichert ſein;

- B. durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem deutſchen Reiche oder von dem Preußiſchen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preußiſchen Staates von Kommunen ausgestellt, und mit einem ein- für allemal beſtimmten Saße verzinslich ſind, ingleichen durch Ankauf von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen beſtehenden Rentenbanken, ſowie von den mit ſtaatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen ſolcher Kreditinstitute, welche durch Vereinigung von Grundbeſitzern gebildet, mit Korporationsrechten verſehen ſind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf den im § 39 Abſ. 3 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 angegebenen Theil des Werthes derſelben zu beſchränken haben;
- C. gegen Handſcheine unter Verpfändung von Inhaberpapieren der litt. B. gedachten Art. Die Beleihung der Inhaberpapiere iſt nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Nominalwerthes, bei unter pari ſtehenden Papieren des Courswerthes, zuläſſig. Auch muß bei einem Herabgehen des Kourſes das Unterpfand ergänzt werden;
- D. auf Wechsel oder Schuldscheine, ohne hypothekariſche Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingekessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbſtſchuldner ſolidariſch mit eintreten.

Zu Darlehen dieſer Art (litt. C. und D.) dürfen übrigens niemals mehr als ein Fünftel des Gesamtbeſtandes der Activa der Sparcaſſe verwendet werden. Ueber die Bedingungen der Ausleiſhung — Zinſfuß, Höhe der einzelnen Darlehne und Annahme der vorgeſchlagenen Bürgen — entſcheidet das Kuratorium;

- E. an den Kreis Namslau oder an Gemeinden dieſes Kreiſes, ingleichen an Preußiſche Kreis-Korporationen gegen ordnungsmäßige Schulverſchreibungen, jedoch iſt zu derartigen Darlehen niemals mehr als $\frac{1}{4}$ des Gesamtbeſtandes der Sparcaſſe zu verwenden und für dieſelben eine beſtimmte Amortisationsfriſt feztzuſetzen. Außerdem iſt zu Darlehen an den Kreis Namslau in jedem Falle vorher die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präſidenten einzuholen. Auch können disponible Gelder bei der Schleiſiſchen Provinzial-Hülfscaſſe oder bei der Deutſchen Reichsbank angelegt werden.

Die Außercaurſetzung der bei der Sparcaſſe eingehenden Inhaberpapiere iſt durch den Vorſtenden des Kuratoriums zu bewirken.

§ 32.

Verwaltungsloſten. Reſervcfonds.

Die nach Beſtreitung der Verwaltungsloſten verbleibenden Zinsüberſchüſſe bilden einen Reſervcfonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle. Sobald der Reſervcfonds, über welchen beſondere Rechnung zu führen iſt, eine Höhe von fünf Procent der Paſſivmaſſe, alſo der Einlagen und Zinsen, erreicht hat, können von dem weiteren Reingewinn der Sparcaſſe auf Beſchluß des Kreiſtages unter Genehmigung des Regierungs-Präſidenten zu Kreis-Kommunalzwecken 50 Procent verwendet werden, während die übrigen 50 Procent des Reingewinnes eines jeden Jahres dem Reſervcfonds ſolange zuzuschlagen ſind, bis deſſen Höhe auf 10 Procent der Paſſivmaſſe ſich beläuft, worauf der weitere Reingewinn auf Beſchluß des Kreiſtages unter Genehmigung des Regierungs-Präſidenten ganz zu Kreis-Kommunalzwecken verwendet werden darf.

§ 33.

Abänderungen des Statuts.

Das vorliegende Statut kann durch Beſchluß des Kreiſtages abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Ober-Präſidenten und müſſen ebenſo wie die nach den §§ 13 und 17 ohne ſolche Genehmigung zuläſſigen Beſchlüſſe, ſoweit nicht Anderes feztgeſetzt iſt, zweimal in Zwiſchenräumen von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor ſie verbindliche Kraft erlangen. In dieſer Bekanntmachung iſt zugleich ausdrücklicly hervorzuheben, daß die Aenderungen

mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 gekündigt resp. zurückgezogen haben würden.

§ 34.

Aufhebung der Sparkasse.

Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung der letzteren dreimal unter Auffündigung der Guthaben bekannt zu machen. Die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist, welche vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen ist, muß mindestens drei Monate betragen. Die Guthaben, welche in der gestellten Frist nicht abgehoben worden sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände des Reservefonds sind unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nach Beschluß des Kreistages zu Kreis-Kommunalzwecken zu verwenden.

§ 35.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesem Statut vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Namslauer Kreisblatt; wenn letzteres aber einmal eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau und durch ein in Namslau erscheinendes öffentliches Blatt.

§ 36.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Den Staatsbehörden verbleibt das nach den gesetzlichen Bestimmungen ihnen zustehende Aufsichtsrecht ungeschmälert.

§ 37.

Inkrafttreten des Statuts.

Das vorliegende Statut wird öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Namslau, den 4. April 1891.

Der Kreistag des Kreises Namslau.

Dr. Landau. von Brittwitz-Gaffron. Schott.

Willert, Landrath. Wittmann, Kreisaußschuß-Sekretair als Protokollführer.

Vorstehendes Statut für die Kreissparkasse zu Namslau wird hiermit von mir bestätigt.

Breslau, den 9. Mai 1891.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

J. B.:

Baurfchmid.

Bestätigung.
O. P. 3995.

No. 265]

Berlin, den 3. Juni 1891.

B e k a n n t m a c h u n g .

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe IX zu den 3½ %igen Prioritätsaktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn.

Die Zinscheine Reihe IX Nr. 1 bis 10 zu den 3½ %igen Prioritätsaktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1896, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 22. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zinscheine Reihe X die Zinscheine für die zehn Jahre vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1906 umfassen werden und daß die mit der Zinscheinreihe IX ausgegebene Anweisung eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Eybow.

Breslau, den 10. Juni 1891.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Zinscheinanweisungen der bezeichneten Prioritätsaktien gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Königl. Regierung. Frhr. Junker von Ober-Conrent.

Ramslau, den 24. Juni 1891.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

No. 266]

Ramslau, den 24. Juni 1891.

Vor einigen Tagen haben zwei fremde Personen unter dem Vorgeben, die Gehilfen eines hier angestellten Bezirkschornsteinfegermeisters zu sein, in einer Gemeinde des Kreises die Schornsteine gereinigt und die Gebühren dafür eingezogen.

Da die Schornsteine im hiesigen Kreise nur von den Bezirkschornsteinfegermeistern gefehrt werden dürfen, haben diese Gebühren doppelt erlegt werden müssen.

Ich warne daher die Kreiseingesessenen vor diesen Betrügnern, welche voraussichtlich auch noch in anderen Gemeinden auftauchen werden.

Dieselben sind im Betretungsfalle zu verhaften.

Die von den hiesigen Bezirkschornsteinfegermeistern beschäftigten Gehilfen müssen im Besitze eines Controlbuches sein, welches von der Polizeiverwaltung des Wohnortes beglaubigt ist.

No. 267]

Ramslau, den 22. Juni 1891.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche bezw. veranlasse ich, mir die Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückständen verfügten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen für das III. Quartal 1890/91 bis spätestens den 27. d. Mts. einzureichen.

Der Einreichung von Negativ-Attesten bedarf es nicht.

No. 268]

Ramslau, den 22. Juni 1891.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 13. Januar v. Js. (Kreisblattseite Seite 21. No 27.) ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herrn Amtsvorsteher des Kreises ergebenst, mir bestimmt bis zum 4. Juli d. Js. anzuzeigen:

1. wie viele Bettler und Landstreichere während des Zeitraums vom 1. Januar bis ult. Juni d. Js. von den Gendarmen und polizeilichen Executivbeamten aufgegriffen und
2. wie viele von diesen wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind,
3. wie viele von den Aufgegriffenen dem diesseitigen Kreise angehörten, und wie viele von außerhalb waren.

No. 269]

Ramslau, den 24. Juni 1891.

Die Chauffeestrecke zwischen Obischau und Raulwitz ist wegen des Baues der Brücke an der Raulwitz'er Mühle vom 1. Juli cr. ab bis auf Weiteres gesperrt.

No. 270]

Ramslau, den 23. Juni 1891.

Betrifft die Aufbringung der zur Abwehr und Unterdrückung von Viehheulen in der Provinz Schlesien pro 1890/91 von der Landeshauptkasse veranschlagten Beträge.

Nach der Bekanntmachung in Stück 23 des Regierungsamtsblattes vom 5. Juni cr. — Seite 241 — betragen die auf den Kreis Ramslau entfallenden Beiträge für Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel 203,18 Mk.

1. Beilage zu Nr. 25 des „Ramslauer Kreisblattes.“

Donnerstag, den 25. Juni 1891.

Dieser Betrag ist auf die Bezirke des Kreises nach dem Ergebniß der Viehzählung vom 10. December 1890 vertheilt worden und es entfallen auf

N a m e der D r t s c h a f t.	G u t oder Gemeinde.	Pferde- be- stand.	Zu ent- richtende Beiträge für Pferde.		N a m e der D r t s c h a f t.	G u t oder Gemeinde.	Pferde- be- stand.	Zu ent- richtende Beiträge für Pferde.	
			ℳ	ℒ				ℳ	ℒ
Altstadt	Gut	17	—	72	Groß-Hennersdorf	Gemeinde	95	3	99
"	Gemeinde	39	1	64	Klein-Hennersdorf	Gut	12	—	51
Bachowitz	Gut	4	—	17	"	Gemeinde	5	—	21
Banitz	Gemeinde	43	1	81	Herzberg "	"	23	—	97
"	Gut	70	2	94	Hönigern	Gut	24	1	01
"	Gemeinde	51	2	14	"	Gemeinde	24	1	01
Belmsdorf	Gut	36	1	51	Jakobsdorf	Gut	45	1	89
Böhmwitz	"	12	—	50	"	Gemeinde	43	1	81
Brzezinka	Gemeinde	15	—	63	Jauchendorf	Gut	20	—	84
"	Gut	25	1	05	"	Gemeinde	5	—	21
"	Gemeinde	—	—	—	Johannsdorf	"	7	—	30
Buchelsdorf	Gut	47	1	97	Kaulwitz	Gut	68	2	86
"	Gemeinde	36	1	51	"	Gemeinde	61	2	56
Groß-Butschkau	Gut	37	1	56	Kricau	Gut	30	1	26
"	Gemeinde	4	—	17	"	Gemeinde	10	—	42
Klein-Butschkau	Gut	6	—	25	Lankau	Gut	26	1	09
"	Gemeinde	3	—	13	"	Gemeinde	1	—	04
Charlottenthal	"	5	—	21	Lorzendorf	Gut	57	2	40
Kreuzendorf	"	56	2	35	"	Gemeinde	19	—	80
Dammer	Gut	63	2	65	Deutsch-Marchwitz	"	120	5	05
"	Gemeinde	149	6	27	Neu-	"	2	—	08
Damnig	Gut	10	—	42	Groß-	Gut	39	1	64
"	Gemeinde	3	—	13	"	Gemeinde	95	3	99
Dörnberg	"	33	1	39	Windisch-	Gut	15	—	63
Droschkau	Gut	89	3	74	"	Gemeinde	75	3	15
"	Gemeinde	16	—	67	Michelsdorf	Gut	2	—	08
Dziedzyk	"	65	2	73	"	Gemeinde	28	1	18
Eckersdorf	Gut	57	2	40	Minkowetz	Gut	51	2	14
" I	Gemeinde	64	2	69	"	Gemeinde	19	—	80
" II	"	17	—	71	Mülchen	"	7	—	30
Eisdorf	Gut	49	2	06	Raffael	Gut	41	1	72
"	Gemeinde	25	1	05	"	Gemeinde	1	—	04
Ellguth	"	45	1	89	Niese	"	18	—	76
Erdmannsdorf	"	12	—	50	Noldau	Gut	29	1	22
Friedrichsberg	"	1	—	04	"	Gemeinde	45	1	89
Friedrichshilf	"	5	—	21	Obischau	Gut	68	2	86
Giesdorf	Gut	42	1	76	Paulsdorf	Gut	26	1	09
"	Gemeinde	25	1	05	"	Gemeinde	—	—	—
Glausche	Gut	40	1	68	Polkowitz	"	40	1	68
"	Gemeinde	210	8	83	Proschau	"	75	3	15
Grambschütz	Gut	47	1	97	Reichen	Gut	37	1	56
"	Gemeinde	28	1	18	"	Gemeinde	23	—	97
Groditz	"	4	—	17	Saabe	Gut	35	1	47
Gülchen	Gut	31	1	30	"	Gemeinde	20	—	84
"	Gemeinde	36	1	51	Schadegur	Gut	10	—	42
Haugendorf	Gut	20	—	84	"	Gemeinde	20	—	84
"	Gemeinde	3	—	13	Schmograu	Gut	35	1	47

N a m e der O r t s c h a f t.	G u t oder Gemeinde.	Pferde- be- stand.	Zu ent- richtende Beiträge für Pferde.		N a m e der O r t s c h a f t.	G u t oder Gemeinde.	Pferde- be- stand.	Zu ent- richtende Beiträge für Pferde.	
			M.	℔				M.	℔
Schmograu	Gemeinde	66	2	77	Sterzendorf	Gemeinde	70	2	94
Schmirz	Gut	60	2	52	Strehlitz I	Gut	19	—	80
"	Gemeinde	70	2	94	" I	Gemeinde	181	7	61
Egorzellitz	Gut	12	—	51	" II	"	62	2	61
"	Gemeinde	5	—	21	" III	"	42	1	77
Simmelwitz	Gut	35	1	47	Wallendorf	Gut	18	—	76
"	Gemeinde	65	2	73	"	Gemeinde	65	2	73
Eforischau	Gut	48	2	02	Ober-Wilkau	Gut	42	1	77
"	Gemeinde	8	—	34	"	Gemeinde	77	3	24
Sophienthal	"	14	—	59	Nieder-Wilkau	Gut	59	2	48
Städtel	Gut	24	1	01	"	Gemeinde	71	2	99
"	Gemeinde	23	—	97					
Groß-Steinersdorf	Gut	19	—	80	St ä d t e :				
"	Gemeinde	33	1	39	Namslau	Stadt	236	9	92
Klein-	Gut	13	—	55	Reichthal	"	66	2	78
"	Gemeinde	34	1	43	Forstfiscalscher				
Sterzendorf	Gut	40	1	68	Gutsbez. Namslau.	—	10	—	42

Die Ortsbehörden werden hiernit aufgefordert, die auf die Gemeinden zc. entfallenden Beträge von den Pferdebesitzern einzuziehen und mit den Steuern pro Juni cr. an die Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst abzuführen.

Der Beitrag für ein Pferd beträgt 0,042 Mk.

No. 271]

Namslau, den 21. Juni 1891.

Nachstehend bringe ich die bis jetzt angelegten Impftermine zur öffentlichen Kenntniss.

Termine zur Schusspocken-Impfung.

Für Sonnabend den 27. Juni cr.:

Sämmtliche Impflinge von Droschkau, Friedrichshof und Riemberg zur Impfung in Droschkau, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Für Mittwoch den 1. Juli cr.:

Sämmtliche Impflinge von Groß- und Klein-Hennersdorf und Polkowitz, sowie die 12jährigen von Herzberg zur Impfung in Groß-Hennersdorf, Nachmittags 3 1/2 Uhr;

Die Geimpften von Dammer zur Revision um 3 Uhr;

Die Geimpften von Sterzendorf zur Revision um 4 1/4 Uhr;

Die Geimpften von Steinersdorf, Friedrichsberg und Johannsdorf zur Revision in Steinersdorf um 5 1/2 Uhr.

Unter den aufgeführten Ortschaftsnamen ist stets der betreffende Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen.

Hierbei mache ich auf §§ 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (M.-Gef.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß:

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. D. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark;

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. D. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche, resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Ausz. Beilage zu No. 9 des Amtsblattes pro 1875) die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angelegten Impfterminen ungekündet durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnissnahme unterschriftlich zu vollziehen und von dem insinuirenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

- die Gemeinde- bzw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen, im Behinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen,
- sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben,
- die Gemeinde- und bzw. Guts-Vorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betreffenden Amtsvorsteher zur Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu becheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

**Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.**

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

S t e a f b r i e f.

Gegen den unten beschriebenen Tagearbeiter Gottlieb Rambau aus Bankau Kreis Kreuzburg O./S. welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Kreuzburg O./S. vom 13. Januar 1880 erkannte Gefängnißstrafe von 1 (einem) Jahre 6 (sechs) Monaten und 1. Jahr Ehrverlust vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung zu den Akten 111² 29/79 ersucht wird, abzuliefern.

Kreuzburg O./S., den 18. Juni 1891. **Der Königliche Staatsanwalt.**

B e s c h r e i b u n g.

Alter: 57 Jahre; Größe: 1,75 m; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: niedrig; Bart: rasirt; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: defect; Rinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: am linken Unterschenkel Geschwürnarben.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Joseph Striezel zu Reichthal wird heute
am 19. Juni 1891 Vormittags 11¹/₂ Uhr

das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Carl Salomon zu Clausche wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **25. Juli 1891** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 11. Juli 1891 Vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 8. August 1891 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer No. 9 Termin anberaunt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **6. Juli 1891** Anzeige zu machen.

Ramslau, den 19. Juni 1891.

Königliches Amtsgericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der **Pen-Ankauf** hat begonnen.

Das Bureau befindet sich jetzt Wilhelmstraße No. 14, die Centesimalwaage am Viehmarkt.

Königliches Proviant-Amt Ramslau.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Bankwitz, Kreis Ramslau, wird am 22. Juni d. Js. eine mit der Kaiserlichen Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Breslau, den 17. Juni 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirect. v. In Vertretung: **Maron.**

Königliche katholische Präparanden-Anstalt zu Oppeln.

Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau wird in diesem Jahre in der hies. Königlichen katholischen Präparanden-Anstalt die Prüfung behufs Aufnahme von Aspiranten

am 7. und 8. August

stattfinden.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten sämmtlichen, für die zur Vorbildung zur Aufnahme in den 3. Kursus eines katholischen Lehrer-Seminars erforderlichen, Unterrichts und werden in ihrer sittlichen Führung sorgfältig überwacht.

An Schulgeld hat jeder Zögling monatlich 3 M. zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen. Bedürftige, brave und besonders tüchtige Schüler erhalten jedoch so bedeutende Unterstützungen, daß ihnen der Besuch der Anstalt leicht möglich wird, zumal noch hierorts Pensionen unter günstigen Bedingungen unschwer zu erlangen sind.

Die Anmeldung zu der qu. Prüfung muß bis zum 1. August cr. bei dem Unterzeichneten erfolgen und sind dabei folgende stempelfreie Atteste einzureichen:

1. das Taufzeugniß; der Aspirant muß mindestens 13½ Jahr alt sein;
- 2., der Impf- und ein Revaccinationschein, sowie ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3., ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung und über die Führung;
- 4., die Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er für den Unterhalt des Aspiranten während seiner Präparandenzeit Sorge tragen werde.

Derfelben muß noch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigelegt sein, aus welcher ersichtlich ist, daß der Betreffende auch über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Die Angemeldeten haben sich, falls ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 7. August cr., früh 7½ Uhr, im Anstaltsgebäude einzufinden.

Oppeln, den 17. Juni 1891.

Königliche kathol. Präparanden-Anstalt. Schleicher.

Nichtamtlicher Theil.

Geschäfts-Veränderung.

Bei Aufgabe meines Geschäfts sage hiermit einem hochgeschätzten Publikum und meinen werthen Kunden für das mir seit 13 Jahren bewiesene Wohlwollen meinen besten Dank.

Gleichzeitig zeige ergebenst an, daß mein **M e h l - G e s c h ä f t** vom 1. Juli ab auf

Fräulein Emilie Reich übergeht.

Namslau, im Juni 1891.

Hochachtungsvoll

H. Misch.

Auf Obiges bezugnehmend, bitte das meiner Vorgängerin geschenkte Vertrauen auch mir zu Theil werden zu lassen; ich werde bestrebt sein, bei nur guten Waaren und reellster Bedienung die billigsten Preise zu stellen.

Hochachtungsvoll

Emilie Reich,

Kratauerstraße 5.

Versteigerung.

Am Freitag, den 26. d. Mts.

Nachmitt. 3 Uhr

werde ich in **Schwarz** am Zollhause

1 Ochsen, 2 jährig

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese,

Gerichtsvollzieher.

Rauh's Regensburger

Malzkaffee.

Persönlich empfohlen d. H. Pfarrer S. Kneipp.
Hergestellt unter amtll. Controlle! à Pfd. 50 Pfg.

Paul Koschwitz.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den 27. Juni cr.

Vormittags 11 Uhr

werde ich zu **Namslau** am Hause des Restaurateurs **Drescher**

2 fette Schweine

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen, der Verkauf wird **nicht** aufgehoben.

Schmidt.

Gerichtsvollzieher.

Matjes-Heringe

feinste Qualite empfiehlt

Paul Koschwitz.

In Gemäßheit des § 31 des Reichs-Gesetzes vom 1. Mai 1889 veröffentlichen wir nachstehend unsere

Bilanz pro 1890/91.

Activa.

1. Kassenbestand	2595,59 M.
2. Maschinen und Utensilien	25486,39 M.
abzügl. 10 ⁰ / ₀ Absch. p. anno 1274,32 "	24212,07 "
3. Außenstände Forderungen	12710,25 "
4. Reservefond-Conto II	225,00 "
5. Amortisations-Conto	613,80 "
6. Grundstück u. Fabrik-Conto . 53144,65 M.	
abzügl. 2 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Absch. p. anno 664,30 "	52480,35 "
7. Bestand an Rohproducte und Fabrikate	2564,90 "
8. Bestand an Pferd und Wagen	2364,75 "
9. Bestand an Schwarzvieh incl. Futtermittel	5939,10 "
10. Bestand an Kohle	110,00 "
	<u>103815,81 M.</u>

Passiva.

1. Guthaben der Genossenschafts-Mitglieder für Einlagen incl. Zinsen	12144,83 M.
2. Darlehn der Provinzial-Hilfskasse	70743,63 "
3. Vorhandene Schulden	20785,26 "
4. Reservefond-Conto I	14,51 "
	<u>103688,23 "</u>

Balance.

Activa	103815,81 M.
Passiva	103688,23 "
Folglich Ueberschuß Gewinn	127,58 M.

Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet.

1. Abschreibung auf Maschinen- und Utensilien-Conto	1274,32 M.
2. Abschreibung auf Grundstück-Conto	664,30 "
3. Verwaltungs-Spesen-Conto	5056,53 "
4. Kohlen-Conto	40,00 "
5. Löhne- und Gehalt-Conto	3856,60 "
6. Reparaturen-Conto	422,09 "
7. Zinsen-Conto	1599,24 "
	<u>12913,08 M.</u>

Credit.

1. Fabrications-Conto	11156,04 M.
2. Schwarzvieh-Conto	1884,62 "
	<u>13040,66 M.</u>

Balance.

Gewinn	13040,66 M.
Verlust	12913,08 "
Folglich Ueberschuß Gewinn	127,58 M.

Revidirt und mit den Büchern übereinstimmend gefunden.

Heinrich Barber,

gerichtl. vereid. Bücher-Revisor.

Im Laufe des verfloffenen Geschäftsjahres sind Genossen aus der Genossenschaft weber eingetreten noch ausgeschieden. Die Zahl der der Genossenschaft am 1. Juli 1891 angehörigen Genossen beträgt 36.

Namslauer Molkerei

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

v. Busse. Brauner.

Doppelte Buchführung

kaufmännisches Rechnen, Wechsel-Lehre, Schönschrift und Deutsche Sprache lehrt brieflich gegen geringe Monatsraten das erste kaufmännische Unterrichtsinstitut von

Jul. Morgenstern,

Lehrer der Handelswissenschaften in
Magdeburg, Jacobsstraße 37.

Man verlange Prospective und Lehrbriefe Nr. 1 franco und gratis zur Durchsicht.

Alle Arten Ofenfacheln

empfehle zu soliden Preisen.

Ebenso empfehle ich mich zur Ausführung von

Neubauten und Reparaturen.

O. Falkenhahn, Ofenbaumeister,
Andreas-Kirchstraße No. 1.

Papier- u. Gummi spitzen

empfehl

O. Opitz.

Meine **Dampfbettfeder-Reinigungsmaschine**
halte ich bestens empfohlen.

Mummert,

☛ Klosterstraße 12. ☛

Seltene Gelegenheit!

Großer Ausverkauf!

Alle Arten Lampen unterm Kostenpreise.

Da am 15. Juli wieder in den „Schwarzen Adler“
ziehe, verkaufe ich

sämmtl. Artikel meines Waarenlagers,
um damit zu räumen, von heute an zum Selbstkostenpreise.
Ganz besonders mache ich auf mein großes Lager

☛ **blau email. Geschirre** ☛
aufmerksam.

Ludwig Siedner.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch den 1. Juli ex.

Nachmittags 5 Uhr

werde ich zu Kreuzendorf

**1 Sau mit 8 jungen
Ferkeln**

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung
verkaufen.

Kaufslustige wollen sich am Gasthause einfinden.

Schmidt,

Gerichtsvollzieher.

● Niederlage bei ●

Chemisch untersucht garantiert reine gesunde Natur-
Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft [N^o 108]
BERLIN
* **ungegypste** *

JUL. WIZONTECK JUN.

Fußboden-Glanzack

und

streichfertige Oelfarben

empfiehlt

Waldemar Hoffmann.

Sechs Gratis-Beilagen:

1. die tägliche Unterhaltungsbeilage „Oberschlesischer Hausfreund“,
2. wöchentlich ein achtseitiges reich illustriertes Unterhaltungsblatt,
3. die Wochen-Beilage „Landwirth“,
4. die Beilage „Rechtsbuch“,
5. „Das Modenblatt der Hausfrau“ mit Schnittmusterbogen,
6. „n Prischen Ratiborer“, Scherz-Wochenschrift mit packenden prächtigen bunten Zeitbildern, wie solche kein anderes schlesisches Blatt bringt, hat der täglich in Ratibor erscheinende

„Oberschlesische Anzeiger“,
die größte, interessanteste Provinzialzeitung Schlesiens mit täglich mindestens 8 großen Seiten Inhalt.

Eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes bietet keine andere Zeitung. **Spezialdraht, täglich Schluschkurse der Berliner Effekten-, Produkten und Spiritusbörse;** vollständige Ziehungslisten der gangbarsten Lotterien und Geldpapiere; **gediegenes Feuilleton;** der „Oberschl. Anzeiger“ orientirt ausreichend und schnell über das gesammte politische und öffentliche Leben, Familien-Nachrichten aus der ganzen Provinz und im Arbeitsmarkt täglich über 100 neue offene Stellen.

Man abonniert pro drittes Quartal für **3 M.** oder nur **23 Pfg.** wöchentlich bei allen Postanstalten und Landbriefträgern. Man verlange Probenummern.

Unbestritten wirksamstes Insertionsorgan, daher unentbehrlich für den Absatz nach dem dichtbevölkerten Oberschlesien.

Jeder Deutsche, welcher ein Freund des Reisens und des Wanders ist, sollte auf

„Frisch auf“,

Illustrierte Zeitung für Natur- und Wanderfreunde abonniren und zwar nur bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, für 1,25 Mark vierteljährlich. „Frisch auf!“ ist der officiële Wandergruss des Verbandes deutscher Touristenvereine mit seinen circa 24,000 Mitgliedern.

Hochinteressantes Blatt für Jedermann!

Für Hotels, Restaurationen und Cafés in Deutschland und im Auslande unentbehrlich! Erscheint in Berlin am 1., 10. und 20. jeden Monats in grossem Format. Probe-Nummern gratis durch die Expedition von „Frisch auf“, Berlin, Prinzen-Strasse 86.

Abonnements müssen sämtliche Postanstalten Deutschlands jeden Tag annehmen.

Eingetragen in der deutschen Postzeitungsliste pro 1891 im 3. Nachtrag No. 2276a.

Annoncen 30 Pfg. pro Zeile.

Chilisalpeter

habe noch auf Lager und offerire billigt.

Heinrich Grützner.

Dankagung.

Vor 3 Jahren hatte ich das Unglück durch eine Nähmaschine, welche mir aufs Bein fiel, eine große Wunde am Schienbein zu bekommen, welche 7 Wochen lang von zwei tüchtigen Ärzten behandelt wurde.

Trotzdem die Herren sich die größte Mühe gaben, eine Besserung zu erzielen, wurde es doch immer schlimmer. Die Wunde eiterte schrecklich.

In meiner Verzweiflung wandte ich mich nun an den homöopathischen praktischen Arzt Herrn Dr. med. Volbeding in Düsseldorf und dieser Herr kurirte mich in 2 Wochen, ohne jede Operation vollständig.

Ich empfehle diesen Arzt allen Leidenden aufs Beste.
Düsseldorf, Stephanienstraße 2.

gez. **Christine Schulze.**

Marca Italia

90 Pfg. per Flasche
85 „ bei 12 Flaschen
(ohne Glas)

(Central-Verwaltung Frankfurt am Main) sind angenehme leichte italienische Naturrothweine, welche als wohlbekömmliches Gischgetränk ganz besonders zu empfehlen sind, und deren Qualität nach dem Ausspruch kompetenter Weinkenner von keinem der sogenannten Bordeaux-Weine in gleicher Preislage erreicht wird. Durch königl. ital. Staatskontrolle wird für absolute Reinheit garantiert. Zu beziehen sowie auch ausführliche Preislisten sämtlicher Marken der Gesellschaft in Namslau durch

R. Wechmann.

sowie die drei Sorten

„Vino da Pasto“,
der Deutsch-Italienischen Wein-

Import-Gesellschaft

17 Regier.-
Empfehl.
in 1/2 Jahre

Prof. Dr. Thomés Flora

von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. 4 Bde. mit 616 vorzügl. Farbendrucktafeln nebst erklärendem Text. Auch in 45 Lieferungen à 1 Mk. zu beziehen. Band I oder Lieferung 1 kann von jeder soliden Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden. Auf Wunsch monatliche Ratenzahlung.

Auszeichnungen: 2 goldene Medaillen, 2 1 silberne sowie 2 Ehrendiplome.

Probeflieferung mit Prospekt gratis.

Gera-Untermhaus.

Fr. Eugen Köhler's Verlagsbuchhandlung.

Neue große geräucherte, marinirte und Kollheringe à Stück nur 5 Pfg., Salzheringe groß 3 Stück 10 Pfg., Cigarren in dv. Preislagen billigt! Getreide-Korn-Kaffee à Pfd. 20 Pfg., Reis, Graupen, Bohnen, Hirse, Kartoffelmehl, sowie

alle Specerei-Waaren
äußerst billig bei

Paul Müller,

R i n g.

Planinos billig gegen Baar und Raten.
Frachtfreie Probesendung und Garantie.
Fabrik A. Schütz & Co., Brieg.

Meinen werthen Abnehmern zur Nachricht, daß nunmehr

größt. Posten Ziegeln zur Abfuhr stehen.

Aufträge zur Lieferung von

Mauer-, Dach-, Form- etc. Ziegeln

bis zum Quantum von 1 1/2 bis 2 Millionen nehme ich noch entgegen.

Eugen Kricke.

Zum bevorstehenden Vierteljahr empfehle ich
mein



Fuhrwerk

unter eigener Leitung zu Umzügen, auch
werden Möbeltransporte nach
jeder Bahnstation besorgt durch

A. Störmer,

Klosterstraße 25.

**Vereinigte
Feuerarbeiter-Innung.**

Montag den 6. Juli cr.

Nachmittag 2 Uhr

findet das

Johanni-Quartal

statt, wozu die theilhaftigen Herren Innungsmeister
hierdurch eingeladen werden.

Freisprechen und Aufnehmen sind bis zum
2. Juli cr. mit Einreichung der Arbeitsbücher
beim Obermeister anzumelden.

Der Vorstand.

Elegante offene und gedeckte

Wagen

stehen zum Verkauf. **Reparaturen**

werden **schnell und sauber** ausgeführt

H. Gottschalk,

Wagenbauer.

Wittelsstraße Nr. 1.

Ziehharmonikas,

groß und solid gebaut, mit 20 Doppelstimmen,
Bässen, Doppelbaß, Nickelbeschlag und prach-
vollem Orgelton versendet zu 6 Mk 50 Pf.
Nachnahme.

Franz Hänsel,

Musikwaarengeschäft in Gohlis bei Leipzig.

C. Fiedler,

Namslau, Klosterstraße,

empfiehlt

blau em. Wasserkannen das Paar 4.—

„ Kaffee Kannen Stück 1.20

„ große Milchsetten „ 2.50

„ Milchgelten „ 1.50

„ Eimer „ 1.50

„ Spucknapfe „ 0.50

weiß em. und decorirte Wasch-
garnituren komplett 5.—

sowie sämtliches Küchengeschirr
zu billigsten Preisen.

Dünger gabeln Stück 45 Pf.,

Heu- u. Reich gabeln, Ketten, Ofen-
wannen, Platten und Roßstäbe,

Nägel in allen Größen,

gußeis. Ofenthüren mit Verschluss
Sag 2.50 Mk.,

Holzschuh-Pantoffeln

bestes Fabrikat,

Colonial-Waaren

zu billigsten Tagespreisen.

C. Fiedler.

8 Stück 1 1/2 jährige

Bullen

(Holländ.-Oldenburger-Kreuzung) ohne
Schlempe gefüttert, stehen zum Verkauf in der

Hanusowsky-Mühle.

bei Noldau.

2. Beilage zu Nr. 25 des „Namslauer Kreisblattes.“

Donnerstag den 25. Juni 1891.

Für Blutarme, schwache Frauen und Kinder, Greise und Reconvalescenten

empfehlen die bedeutendsten Aerzte

ERN. STEINS MEDICINAL-TOKAYER

zu haben bei

Oscar Tietze in Namslau.

H. Ucko in Schwirz.

In jeder deutschen Familie sollte die Thierbörse gehalten werden;

denn die „Thierbörse“, welche in Berlin erscheint, ist unstreitig

das interessanteste Fach- u. Familienblatt Deutschlands.

Für jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind ist in jeder Nummer etwas enthalten, was interessirt. Für nur 75 Pfg. pro Vierteljahr abonnirt man ~~bei~~ bei der nächsten Postankunft, wo man wohnt, auf die „Thierbörse“ und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittheilung:

1. Die „Thierbörse“; Organ der deutschen Thierschutzbestrebungen und von ca. 50 Thierzucht-Vereinen, 3 grosse Bogen stark (eine Fülle belehrender und unterhaltender Artikel, illustriert, und eine grosse Anzahl Annoncen aus dem gesammten Gebiet der Thierwelt und geschäftlichen Inhalts).
2. gratis: Die „Mafurafien- und Lehrmittel-Börse.“
3. gratis die Pflanzenbörse.
4. gratis: das Beiblatt Industrie und Landwirthschaft (alle drei Blätter ebenfalls eine Fülle von unterhaltenden und belehrenden Artikeln).
5. gratis: Das „Allgemeine Unterhaltungsblatt“ (Romane, Novellen, Beschreibungen, Räthsel u. s. w. u. s. w.).

Kein Blatt Deutschlands bietet eine solche Reichhaltigkeit an Unterhaltung und Belehrung. Für jeden Thierliebhaber und Thierschützer, namentlich aber für Thierzüchter, Thierhändler, Gutsbesitzer, Landwirthe, Forstbeamte, Gärtner, Lehrer etc. ist die „Thierbörse“ unentbehrlich. Alle Postanstalten in allen Ländern nehmen jederzeit Bestellungen auf die „Thierbörse“ an. Bestellungen für das nächste Quartal wolle man baldigst bei der nächsten Postankunft, wozu man wohnt, aufgeben.

 Vorräthig bei **O. Optiz**
in **Namslau:**

„Brieftauben“

Walzer von **Ferd. Neumann.**
Preis 1 Mk. 20 Pf.

Ein reizender Walzer, zum Tanzen vorzüglich geeignet, leicht spielbar und äusserst ansprechende Melodien, gehört derselbe zu den besten Erscheinungen der Neuzeit.

Mein grosses Lager

alter, gut gepflegter

Weine

empfehle ich hiermit

Moselwein Fl. 75, 1.00, 1.20, 1.50, 2.00, 3.00.

Rheinwein Fl. 1.00, 1.25, 1.50, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher.

Rothwein Fl. 1.25, 1.50, 1.75, 2.00, 2.50, 3.00 und höher.

Ungarwein Fl. 1.50, 1.75, 2.00, 2.25, 2.50, 3.00 und höher, sowie

Portwein, Sherry, Madeira,

weissen Bordeaux,

deutschen und französischen Sect
zum billigsten Preise.

Gleichzeitig empfehle ich meine komfortabel eingerichtete

Altdutsche Weinstube

einer geneigten Beachtung.

V. Zurawski.

Die Annoncen-Expedition

von

Rudolf Mosse, Breslau,

Ohlauer-Strasse 85, 1 Tr.
besorgt pünktlich und zu den **Originalpreisen**
der Zeitungen, ohne Spesen,

Inserate jeder Gattung,

z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Verleihungs-,
Stellengefuche, Guts- und Geschäfts-An-
und Verkäufe etc.

an alle Zeitungen des In- und Auslandes.

Belege werden für jede Einrichtung geliefert und bei größeren Aufträgen **Rabatt** gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

 Zu haben bei **O. Optiz** in
Namslau:

Kursbuch der **Breslauer Zeitung.**

Fahrpläne sämtlicher Staats- und Privatbahnen in Schlesien. — Bresl. Sonntagssonderzüge. — Schles. Rundreisen. — Schles. Sonntagsfahrkarten und Sommerkarten. — Einige wichtige Postenkurse. — Bresl. Strassenbahn.

== **Preis 10 Pf.** ==

Ein gebrauchter offener

Wagen

steht zum Verkauf bei

Rob. Werner.

Unterzeichneter empfiehlt  sein großes
Lager von

Bohlen, Brettern und Dachlatten

 in allen Längen,
sowie starke

Felgen und Speichen.

W. Schüftan,

Damratschhammer, Post Rgl. Dombrowka.

Matjes Heringe

empfehlen von frischer Zufendung

Rob. Werner.

Stoppelrübenjamen

empfehlen **Rob. Werner.**

Ein guter Sonnenschirm

ist am Sonntag auf dem Wege von Namslau nach Groß-Marchwitz gefunden worden. Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Insektionskosten in Empfang nehmen bei

Carl Babatz, Schneidermeister
in **Groß-Marchwitz.**

Ein angehender Schreiber

mit guter Handschrift wird gesucht. Wo, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ein kräftiger, nüchterner und zuverlässiger

Haushälter

kann sich zum Antritt per 1. Juli cr. melden bei
C. Ploschke.

Ein bis zwei neu eingerichtete Wohnungen
find an ordentliche Arbeiter oder Handwerker bald
oder zum 1. Juli d. Js. in **Wilkau** zu vermieten.
Brauner,
Vormerkbesitzer.

Nr. 455 des praktischen Wochenblattes für
alle Hausfrauen **„Fürs Haus“**, herausgegeben
von Clara von Studnitz, enthält:

Wochenpruch:

Glück, auch in dem engsten Haus,
Licht auf dunklen Wegen,
Einen Segensrosenstrauss
Noch auf Dornenhegen,
Warmer Liebe Sonnenglüh'n,
Treuer Freundschaft Immergrün,
Freude, Friede, Harmonie:
Wer sie sucht der findet sie.

Diese Nummer mit Datum vom 24. Juni (Johannistag) beginnt mit dem so recht für die Ferienzeit passenden obigen Wochenpruch und bespricht dann in einem längeren Artikel die Gebräuche und Sagen, welche sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands an die Feier dieses Tages knüpfen. An die in Sachsen und Thüringen verbreitete Sitte des Gräbererschmückens an Johannistage erinnert an das Gedicht „An einem Grabe.“ Praktisch denkende Hausfrauen werden für die Artikel „Vom Backen“ empfangenen Lehren dankbar sein, während Damen, welche sich mit dem gegenwärtig so beliebten künstlichen Blumen beschäftigen, in „Hinse über Blumenarbeit“ manchen beherzigenswerten Rat finden. Der Aufsatz „Bescheidenheit ziert die Jugend“ kann den jugendlichen Mitgliedern der Familie nicht genug empfohlen werden. An Erzählungen bringt die Nummer die Fortsetzung der sich durch gehaltvolle Charakterisierung auszeichnenden Novelle von H. Hellmann „Hannah“. Dem litterarischen Bedürfnisse wird ferner in den Gedichten „Eine Frage“ und „Ritornelle“ Rechnung getragen. Die Abtheilung „Hausthiere“ berichtet über eine Lotterie des Berliner Tiergärtnervereins, während „die Invaliditäts- und Altersversicherung“ in kurzer aber durchaus verständlicher Weise das neue Gesetz erklärt. Großes Wohlgefallen dürften bei jungen und alten Hausfrauen die Sinnsprüche für Kochbücher finden. Die Abtheilung „Küche“ bringt erprobte Rezepte aus der Feder erfahrener Hausfrauen, wie sie für die Jahreszeit passen, z. B. „Kirschenpfanne“, „Erdbeermarmelade“, „Saurer Milchsuppe“ und einen „Bayrischen Küchzettel.“ Nicht zum wenigsten interessant ist die letzte Seite der Nummer, auf welcher in den Abtheilungen: „Fragen“, „Antworten“, „Entgegnungen“, „Echo“ ein reger Meinungsaustausch der Leser untereinander stattfindet, während der „Briefkasten der Schriftleitung“ mit seinen den Nagel auf den Kopf treffenden Antworten einen würdigen Abschluß bildet. Die Nummer bringt ferner einen „Preis-Räthelsprung“, für dessen richtige Lösung 4 Preise ausgesetzt sind — und eine Beilage „Fürs kleine Volk“ mit einem überaus sinnigen Märchen des Schweden Zacharias Topelius „Wenn es Mittsommer ist.“ Hervorzuheben ist an dieser Beilage der große, deutliche Druck, welcher den kleinen Lesern das Lesen erleichtert, ohne ihre Augen zu sehr anzustrengen. Nicht zum mindesten werthvoll sind die Anzeigen von „Fürs Haus“, welche die Hausfrauen auf eine Menge guter und billiger Bezugsquellen aufmerksam machen. Das bei aller Reichhaltigkeit durchaus geordnete und hübsch ausgestattete Blatt ist zu dem billigen Preise von 1 Mk. vierteljährlich zu beziehen. Probenummern erhält man gratis in jeder Buchhandlung und in der Geschäftsstelle des Blattes zu Dresden.